



**ÖSTERREICHISCHE
KOORDINATIONSSTELLE FÜR
ENERGIEGEMEINSCHAFTEN**

Energiegemeinschaften in Österreich

DI Stephan Heidler

Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften im Klima- und Energiefonds

Jänner 2025

Was sind Energiegemeinschaften?



Warum Energiegemeinschaften?

Mit den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen ist es erstmals möglich, dass sich Personen zusammenschließen und über Grundstücksgrenzen hinweg Energie

Produzieren



Verkaufen



Verbrauchen



Speichern



Die neuen Gesetze definieren zwei Energiegemeinschafts-Modelle: die lokal beschränkte „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ und die innerhalb Österreichs geografisch unbeschränkte „Bürgerenergiegemeinschaft“.

Grundlagen

Ziele

- Ermöglichung der gemeinschaftlichen Nutzung von Erzeugungsanlagen
- Förderung der dezentralen Versorgung
- Teilhabe der Bürger und Bürgerinnen an der Energiewende

Zulässige Tätigkeiten

- Gemeinsame Erzeugung, Verbrauch, Speicherung und Verkauf von Energie (unter Einbeziehung des öffentlichen Netzes), Aggregation

Rechtliche Basis

- **EIWOG** § 16a (2017), § 16b (BEG), EIWOG § 16c (EEG) & §§ 16d-16e
- Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (**EAG**) §§ 79-80 (2021)

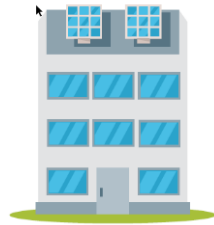
→ Österreich ist europaweit ein Vorreiter!

Modelle der gemeinschaftlichen/dezentralen Erzeugung - Entwicklung



Bis 2017:

Prosumer
Eigenverbrauch und
Einspeisung ins
öffentliche Netz



Seit 2017:

Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage
Mehrere
Verbraucher, eine
Erzeugungsanlage



Seit 2021:

**Erneuerbare-Energie-
Gemeinschaften**





**Seit Oktober 2023
österreichweit**

Bürgerenergiegemeinschaften

Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage (GEA)

Strombezug aus

-  PV-Anlage
-  öffentlichem Netz

Optional

Speicher

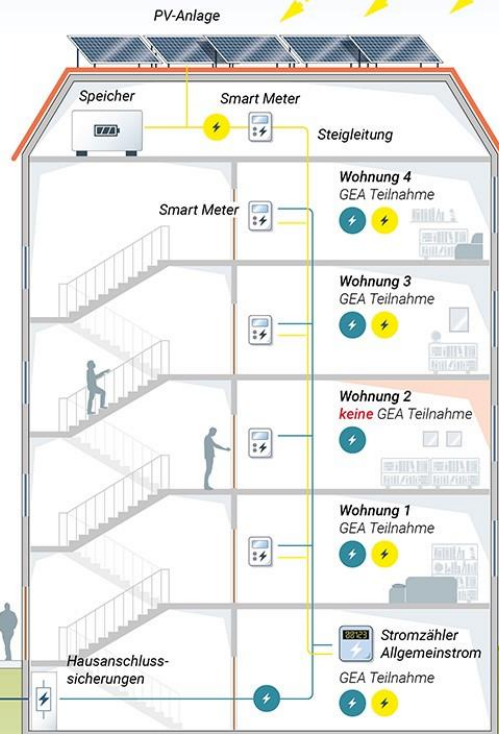
Energiespeicher sind zulässig und einfach zu integrieren. Ein Managementsystem verwaltet die Speicherung und optimale Zuteilung.

Öffentliches Stromnetz

Eine GEA muss über den Hausanschluss mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden sein.

Über diesen Anschluss erfolgt der **Reststrombezug**. Der nicht verbrauchte Strom (Überschuss) geht ins Netz.

Dieser überschüssige Strom wird am Energiemarkt verkauft. Den Erlös erhalten die Betreiber:innen der GEA.



Haupt- bzw. Steigleitung

Verbindet die einzelnen Teilnehmer:innen, wodurch nicht das öffentliche Netz genutzt wird.

Die Wartungspflicht obliegt dem/der Hauseigentümer:in.

Smart Meter

Die GEA und jede Wohneinheit verfügen über einen Smart Meter. Dieser zeichnet im Viertelstundenintervall die produzierte und verbrauchte Strommenge auf.

Hierdurch kann festgestellt werden, wieviel Strom jede Partei von der Anlage bezieht.

Stromzähler für Allgemeinstrom

Misst den Strombezug aus dem öffentlichen Stromnetz.

Eigentumsgrenze

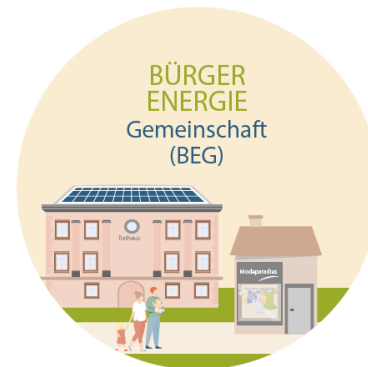
Das Eigentum des Netzbetreibers endet zumeist bei den Hausanschlusssicherungen.

Der Netzbetreiber gibt Auskunft, ob die GEA-Teilnehmer:innen den gleichen Anschlusspunkt haben.

Arten von Energiegemeinschaften II

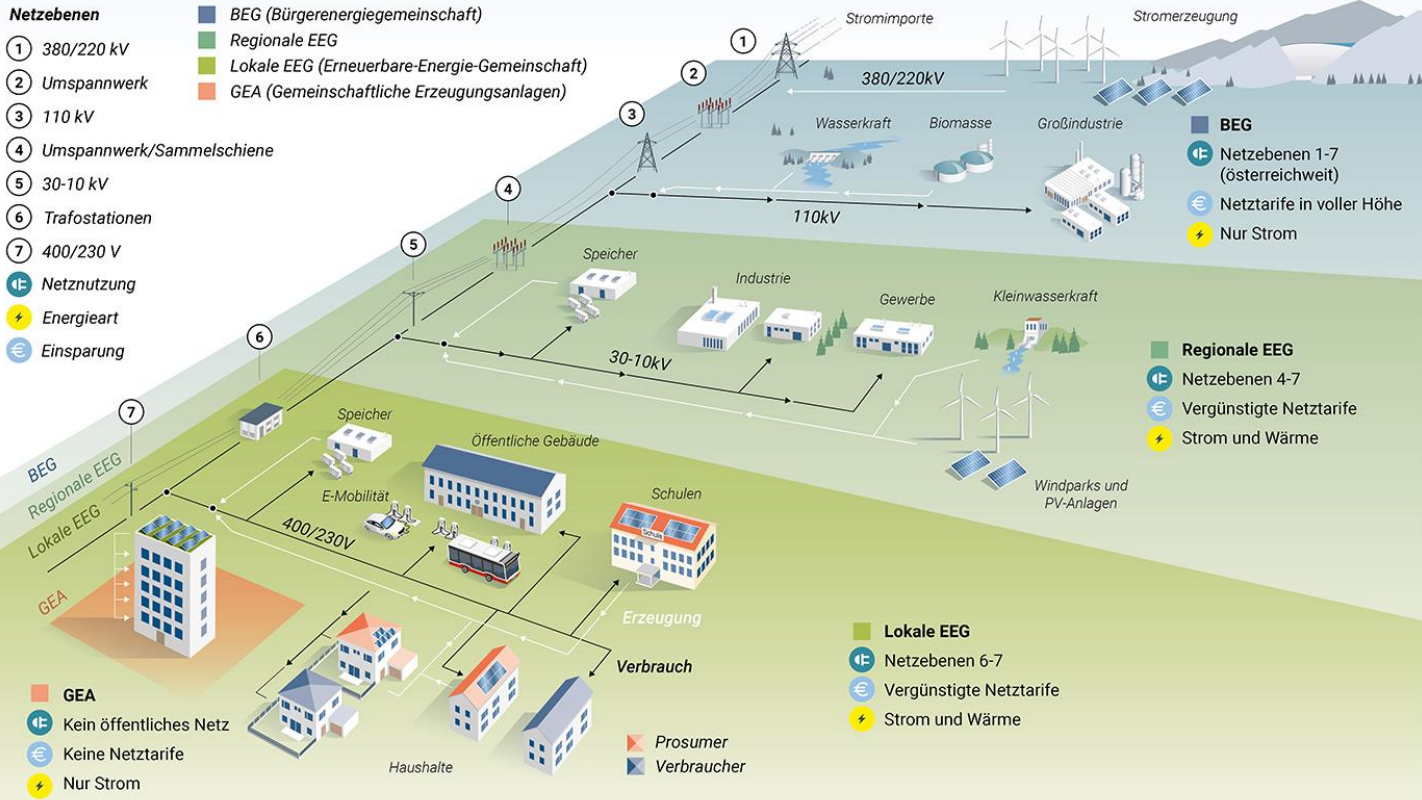


- Erzeugung, Verbrauch, Speicherung, Verkauf und Aggregation von ERNEUERBARER Energie, inkl. Wärme
- Nähe zur Erzeugungsanlage erforderlich (regionale oder lokale Energieversorgung)
- Finanzielle Begünstigungen



- Erzeugung, Verbrauch, Speicherung, Verkauf und Aggregation von elektrischer Energie (NUR Strom!)
- Nähe zur Erzeugungsanlage NICHT erforderlich
- KEINE finanziellen Begünstigungen

Netzebenen und Energiegemeinschaften

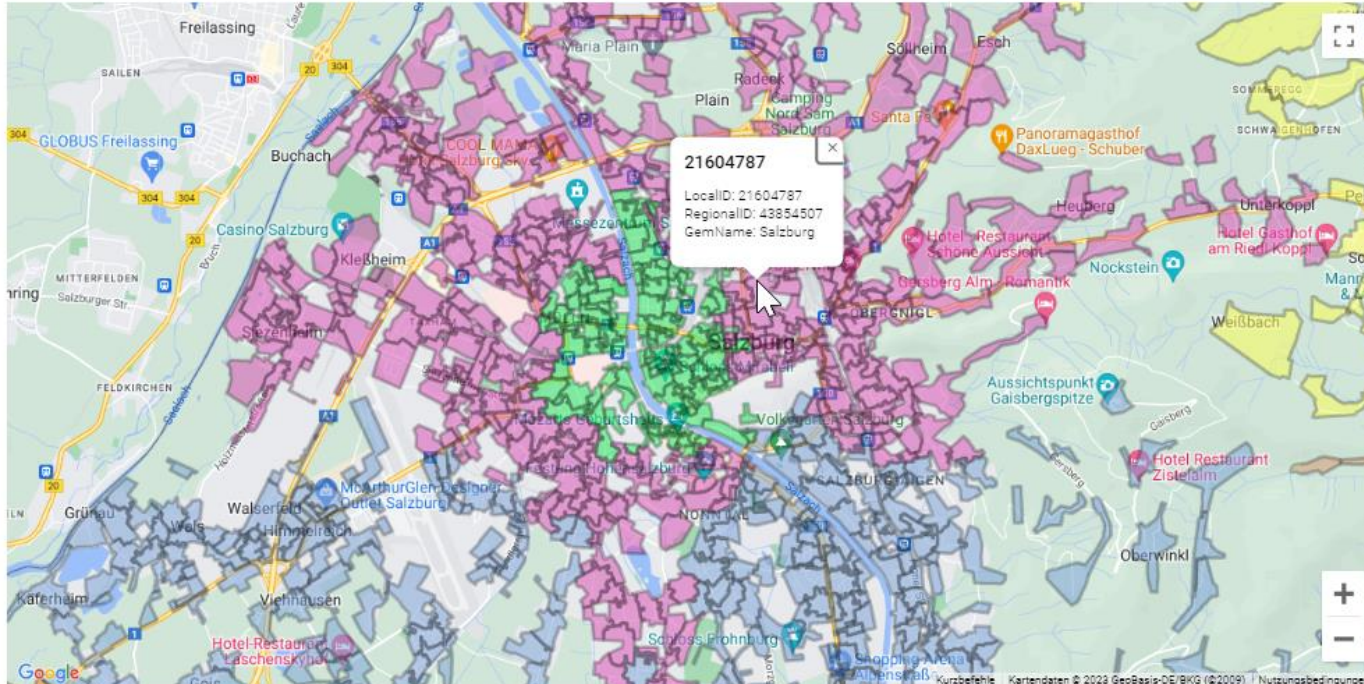


Beispiel Nahbereichsabfrage – Salzburg Netze

Straße, PLZ, Ort



> **SUCHEN**



Die wichtigsten Beteiligten einer EG

Erzeuger

Juristische oder natürliche Personen oder Personengesellschaften, die Energie in die EEG einspeisen.

Verbraucher:innen

Beziehen Strom statt wie bisher nur vom Energielieferanten nun auch von der EG, speisen aber selbst nicht ein

Energielieferant

Ist kein aktiver TN an der EG, aber liefert den fehlenden und nimmt den überschüssigen Strom ab.

ENERGIE Gemeinschaften



Prosumer

Beziehen Energie von der EG, speisen aber auch welche in die EG ein.

Dienstleister

Bietet der EG Leistungen wie die Energiezuordnung und Verrechnung sowie Anlagen-Contracting an.

Netzbetreiber

Verteilt die Energie innerhalb der EG und stellt Mess- und Verrechnungsdaten zur Verfügung.

Vorteile von Energiegemeinschaften

Wirtschaftliche Vorteile

- Im direkten Handel innerhalb der Gemeinschaft wird der Energiepreis vereinbart
- **Nur bei EEG:**
 - Reduktion Netztarife (je nach Netzebene)
 - Erneuerbaren-Förderbeitrag und Elektrizitätsabgabe entfällt

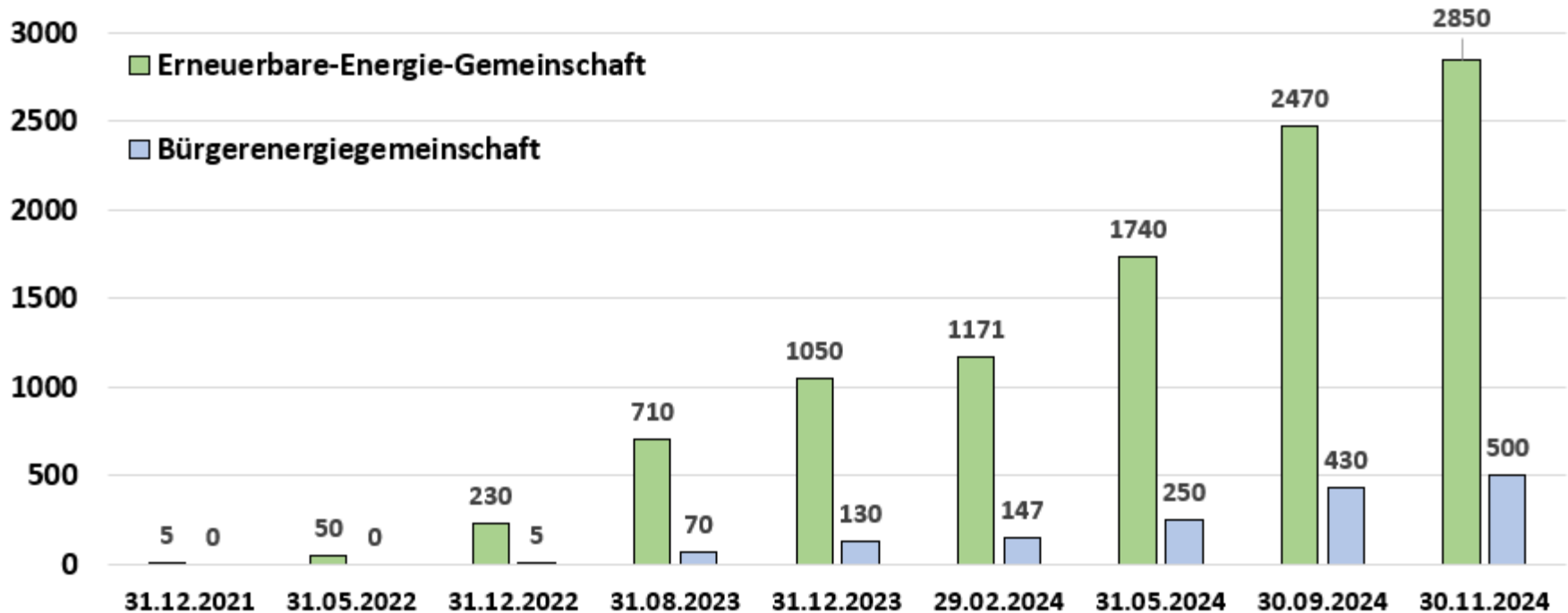
Sozialgemeinschaftliche Vorteile

- Vielseitige Beteiligungen stärken den Zusammenhalt
- Von Sharing-Konzepten bis hin zu Initiativen, die der Energiearmut einzelner Mitglieder entgegenwirken
- Regionale Wirtschaft stärken durch gemeinsame Planung und Umsetzung

Ökologische Vorteile

- Bildung eines neuen Bewusstseins: „Woher kommt mein Strom und wie und wann wird dieser produziert?“
- Alle können aktiv Teil der Energiewende werden
- Akzeptanz für den Ausbau Erneuerbarer Energie

Zeitliche Entwicklung - Anzahl der Energiegemeinschaften in Österreich



Energiegemeinschaften & Gemeinsame Energienutzung

- Eigenversorger (lt Begutachtungsentwurf) wird durch aktiver Kunde ersetzt, **jeder aktive Kunde** darf zukünftig selbst oder über Rechtsperson gemeinsam Energie nutzen
- EEG und BEG bestehen als Modelle zwar weiterhin, aber **alle fallen zukünftig** unter den Begriff gemeinsame Energienutzung, sofern sie gemeinsam Energie nutzen
- Im Umkehrschluss: gemeinsame Energienutzung ist im Prinzip auch ohne diese Modelle möglich
- P2P und GEA sind immer gemeinsame Energienutzung
- P2P ist gemeinsame Energienutzung auf Vertragsbasis; auch als einzelne Person mit zwei oder mehr ZP möglich

Energy sharing

- **Maximalkapazität** pro aktivem Kunden für gemeinsame Energienutzung 6 MW
- **keine Lieferantspflichten** für Haushaltskunden mit Stromerzeugungsanlagen bis zu 30 kW und sonstigen aktive Kunden mit Stromerzeugungsanlagen bis zu 100 kW
- Bedienen sich aktive Kunden **eines Organisations** bedienen, gehen die Pflichten auf den Organisator über
- Organisator kann diverse Tätigkeiten übernehmen (Abschluss von Verträgen, Abwicklung der Abrechnung, Kommunikation mit Marktteilnehmern, nicht CCM-Prozess,...) und **selbst** mit Erzeugungs- oder Speicheranlagen bis 6 MW Maximalkapazität an gemeinsamer Energienutzung teilnehmen
- Großunternehmen dürfen am Energy sharing teilnehmen **unter Einhaltung** des Nähekriteriums

Sonstige Details

- Übertragung der Betriebs- und Verfügungsgewalt **nicht mehr erforderlich**
- Gemeinsame Energienutzung auch mit Hauptzweck im finanziellen Gewinn möglich, auch hier gilt: gemeinsame EN darf nicht die berufliche und gewerbliche Haupttätigkeit sein
- Neue Kategorie bei **GEA u. regionale EEG-Nähekriterium** inkl. Sammelschiene
- Gemeinsame Energienutzung **ausschließlich** mit grünem Strom
- Detailliertere **Berichtspflichten** mit BL-Aufschlüsselung für die E-Control
- KÖR & ihre Tochtergesellschaften die gemeinsam Energie nutzen müssen 10 % der jährlich erzeugten Strommenge **schutzbedürftigen Haushalten** (Energiearmutsdefinitionsgesetz) bereitstellen

Lieferantenpflichten für aktive Kunden

- Erstellung und Änderung von Allgemeinen Lieferbedingungen
- Mindestanforderung der Rechnung
- Verbrauchs- und Abrechnungsinformation
- Recht auf Wechsel & Verfahrensbestimmung f. Wechsel

Übergangsbestimmungen (waren) vorgesehen!

Technischer Ausblick bzw. Rahmenbedingungen

- Weiterentwicklung der [Entgeltstruktur](#) für den Stromnetzbereich
- Smart-Roll Out abgeschlossen → Grundlage für neue Tarifstruktur geschaffen
- Ziel: Verursachergerechte Kostenumwälzung im Bereich der Netzentgelte

Best-Practice Beispiele

- <https://energiegemeinschaften.gv.at/bestpractice/>

Kontakt

Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften
Im Klima- und Energiefonds

Vortrag: DI Stephan Heidler
stephan.heidler@energiegemeinschaften.gv.at
energiegemeinschaften.gv.at
info@energiegemeinschaften.gv.at
Hotline 01 532 39 99

